



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 15

Bayreuth, 5. Juli 2018

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 13. Juli 2018, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 7.5.2018
2. Bekanntgaben
3. Sicherheitsbericht des Landkreises Bayreuth;
Vortrag POR Edgar Schock, Dienststellenleiter PI Bayreuth-Land
4. Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes 2015-2020 für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth;
Antrag KR Georg Röhm und KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 1.8.2017 zur Beschaffung von Absperrgittern für die Tierrettung
5. Seilschwebbahnen Ochsenkopf;
Sachstand
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 2. Juli 2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

1. § 9a, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
bis 2,5 m³/h 60,00 Euro/Jahr
bis 6 m³/h 120,00 Euro/Jahr
bis 10 m³/h 160,00 Euro/Jahr
über 10 m³/h 220,00 Euro/Jahr."
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
"Die Gebühr beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."
3. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wasser."
4. § 14 erhält folgende Fassung:
"Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.11.2018 in Kraft.

Adlitz, 4. Juni 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg
Bauernschmitt Martin
1. Vorsitzender

Inhalt:

Kreistagssitzung

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2018

Vollzug der Wassergesetze;
Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Quellen Altenplos und Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth
Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall

Bekanntgabe der Wildschadensschätzer

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Adlitz, Steifling und Brünnerg hat in der Sitzung am 20.4.2018 die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 20.6.2018
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg

vom 4. Juni 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg vom 16.12.1996 in geänderter Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

**Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Weidenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.911.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.743.500,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 564.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 209 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.700,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 318.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weidenberg, 18. Juni 2018
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung des
Grundschulverbandes Weidenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 742.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit ---€ ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 742.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 275 Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf 2.700,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Weidenberg, 12. Juni 2018
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug der Wassergesetze;
Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Quellen Altenplos und Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Heinersreuth betreibt auf der Flnr. 244/2 der Gemarkung Altenplos und auf der Flnr. 363/1 der Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth, zwei Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Mit Schreiben vom 13.3.2009 beantragte die Gemeinde Heinersreuth beim Landratsamt Bayreuth eine Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus den beiden Quellen und legte die entsprechenden Planunterlagen vor.

Das aus den Quellen entnommene Wasser dient der langfristigen quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Heinersreuth. Die beantragte Fördermenge beträgt 1,8 l/s, 156 m³/d und 56.940 m³/a aus der Quelle Altenplos und 2,50 l/s, 200 m³/d und 73.000 m³/a aus der Quelle Unterwaiz.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F. i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG ist für die hier Gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären und somit eine

förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Standortmerkmale:

Maßgeblich sind jeweils die in Anlage 2 Ziffer 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

- Nutzungskriterien

Die Fassungsgebiete der Quellen sollten von jeglicher Nutzung freigehalten werden. Im Wasserschutzgebiet bestehen Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, die aber gerade dem Schutz des Grundwassers dienen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindern sollen.

- Qualitätskriterien

Wasser:

Die Grundwasserentnahme durch die Gemeinde Heinersreuth ändert die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse nicht. Allenfalls das Grundwasserangebot wird vermindert. Durch die Begrenzung der Fördermenge und das Wasserschutzgebiet soll aber sichergestellt werden, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Auch durch die schon langjährige Nutzung des Brunnens konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.

Boden:

Im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung soll durch die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung eine Verschlechterung der Bodenqualität und der Regenerationsfähigkeit des Bodens vermieden werden.

Natur und Landschaft:

Die Grundwasserentnahme hat auf die Qualität, den Reichtum und die Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft keinerlei Auswirkungen, da die bestehenden Verhältnisse beibehalten werden und durch das ausgewiesene Schutzgebiet sogar verbessert werden sollen.

- Schutzkriterien

Die Quellen Altenplos und Unterwaiz liegen in einem gemeinsamen Wasser-

schutzgebiet, das gerade dem Schutz der Quellen dient. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet ist für Trinkwasserquellen eine unabdingbare Voraussetzung einer öffentlichen Wasserversorgung, so dass allein die Lage von Quellen in einem Wasserschutzgebiet kein Indiz dafür sein kann, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Quellen Altenplos und Unterwaiz der Gemeinde Heinersreuth liegen in keinem weiteren in Anlage 2, Ziffer 2.3 zum UVPG genannten Gebiet.

Ergebnis:

Die Grundwasserentnahme führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Diese Entscheidung ist nach § 3a Satz 2 UVPG a. F. bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG a. F. i.V.m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 26.06.2018
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Bekanntgabe der Wildschadensschätzer

Das Landratsamt Bayreuth -untere Jagdbehörde- hat nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.2016 (GVBl S. 240), zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl zu bestellen.

Zur Information werden nachfolgend die für den Bereich des Landkreises Bayreuth bestellten Wildschadensschätzer nach dem derzeitigen, aktualisierten Stand bekannt gegeben.

Als landwirtschaftliche Wild- und Jagdschadensschätzer sind bestellt:

- Kerstin Bär,
Bergstr. 1, 95511 Mistelbach
Tel.: 09201/799184
Mobil: 0160/96277861
- Werner Bezold,
Zochenreuth 3, 91347 Aufseß
Tel.: 09204/9180221
Mobil: 0175/2634730
- Konrad Frank,
Windischenlaibacher Str. 2,
95469 Speichersdorf
Tel.: 09275/825
Fax: 09275/7389
- Oskar Hacker,
Volsbach 3, 95491 Ahorntal
Tel.: 09279/1442
- Stephan Knopf,
Oberölschnitz 5,
95517 Emtmannsberg
Tel.: 09209/9182919
Mobil: 0170/4902901
- Günther Schick,
Hannberg 17, 91344 Waischenfeld
Tel.: 09202/495
Mobil: 0151/20782495
- Stefan Übelhack,
An der Kirche 10 (Lindenhard),
91344 Creußen
Tel.: 09246/988793
Mobil: 0175/425074
- Heinz Weidinger,
Weidensees 87, 91282 Betzenstein
Tel.: 09244/233
Fax: 09244/985593

Als forstwirtschaftliche Wild- und Jagdschadensschätzer sind bestellt:

- Diplom-Forstwirt Jochen Dinter,
Birkenstr. 4a (Altenplos),
95500 Heinersreuth
Tel.: 09203/6292
- Diplom-Forstwirt Hubert Helm,
Wolfskehle 35, 95326 Kulmbach
Tel.: 09221/391-2724
Mobil: 0176/56908979
- Diplom-Forstwirt Manfred Herter,
Schaffhofer Str. 5,
96482 Ahorn-Wohlbach
Tel.: 09565/530

Bayreuth, 21.06.2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth	IBAN DE36773501100570001206 BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg	IBAN DE11760100850019810851 BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank	IBAN DE02773400760131571200 BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch:	11.30 Uhr
Donnerstag:	17.30 Uhr
Freitag:	12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.